

Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Renningen - Vereinsförderrichtlinien - Stand: 01.02.2023

I. Präambel

Die Angebote der Vereine in der Stadt Renningen bieten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ihren vielfältigen Belastungen in Alltag, Schule, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Stadt ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen, um den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Stadt entsprechend einzuordnen. Die Förderung der Vereine soll als "Hilfe zur Selbsthilfe" ausgestaltet sein mit dem Ziel, das ehrenamtliche Element sicherzustellen. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Renningen, die eine Fortschreibung der im Jahre 1998 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien mit dem Ziel einer Anpassung an die inzwischen geänderten Verhältnisse sein sollen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in der Stadt Renningen zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Stadt so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die weitgehend kostenlose Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die ideelle und investive Förderung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

- a) Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung der Stadt Renningen dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, im Vereinsregister mit Sitz in Renningen eingetragen sind, ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann. Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

A - Musik

B - Sport

C - Kultur und Kunst

D - Kinder und Jugend

E - Allgemeininteresse

F - Sonstige

Die Kategorien sind für die Art der Förderung durch die Stadt entscheidend. Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens des Vereins in der Stadt im Sinne der Präambel (siehe I.) maßgebend. Über die Zuordnung der Vereine zu den Kategorien A-E entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats im Einzelfall auf Antrag. Außerdem kann der Verwaltungsausschuss andere Organisationen/Gruppen den Vereinen nach den Grundsätzen dieser Richtlinien im Einzelfall gleichstellen. Die Zuordnung innerhalb der Kategorie E erfolgt durch die Stadtverwaltung jeweils zum Stand 1. Januar.

Kategorie A – Musik

- Gesangverein Liederkrantz Renningen
- Harmonika-Club Renningen
- Harmonika-Spielring Malsmsheim
- Liederkrantz Malsmsheim

Kategorie B – Sport

- Kaiwan und Budokan Karate Renningen
- Ländl. Reit- u. Fahrverein Renn.-Malsmsheim
- Renninger Schwimm-Club
- Schützengilde Renningen

Kategorie C – Kultur und Kunst

Ausgeprägt

- Kult & Fun.
- Naturtheater Renningen

Kategorie D – Kinder und Jugend

- CVJM Renningen
- Evangelische Jugendarbeit Malsmsheim
- FEG Royal Rangers
- Katholische Junge Gemeinde Renn.-Malsmsheim

Kategorie E – Allgemeininteresse

Mit Kindern/Jugendlichen (Stand 2022)

Bis 9 Kinder/Jugendliche:

- 1. Anglerclub Renningen
- BOW TIE Big Band – der Verein
- Freye Rittersleut zu Randingen
- IVV Wanderverein Renningen-Malsmsheim
- Landfrauen Malsmsheim
- Malsmsheimer Laden
- Sozialverband VdK Ortsverband Malsmsheim
- Sozialverband VdK Ortsverband Renningen

Ab 10 Kinder/Jugendliche:

- DRK Ortsverein Renningen
- DITIB Türk.Islamische Gemeinde zu Renningen
- NABU e.V. OG Renningen-Malsmsheim
- Renninger Schdoibruch Hexa
- Swin Golf Renningen
- Verein d. Portugiesen für Kultur u. Sport Renn.

Ab 30 Kinder/Jugendliche:

-derzeit keine-

Ab 50 Kinder/Jugendliche:

Kategorie F – Sonstige

Alle gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Renningen, die nicht in den Kategorien A - E einzeln aufgeführt sind.

- b) Nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, wenn der Anteil ihrer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Renningen gemeldeten Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl unter 50 % liegt.
- c) Vereine, die politische Zwecke verfolgen, reine Fördervereine und Vereine, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen, werden lediglich nach Abschnitt III Ziff. 3 a), f) und g) dieser Richtlinien gefördert.

4. Neu gegründete Vereine

Wird ein Verein neu gegründet, erhält er die ihm nach diesen Richtlinien zustehende Unterstützung ab dem der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg folgenden Kalenderjahr.

5. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Stadt erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Stadt wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Stadt kostenlos mit.

- Männergesangverein Frohsinn Renningen
- Musikverein Malsmsheim
- Musikverein Renningen

- Skiclub Renningen
- SpVgg Renningen
- Tennisclub Malsmsheim
- Tennis-Sportclub Renningen
- TSV Malsmsheim

Andere:

- Heimatverein Rankbachtal
- Kunstforum Renningen

- Mensaverein Renningen
- Verein für ein kinderfreundliches Renningen

- Renninger Schlüsselgesellschaft

Ab 70 Kinder/Jugendliche:

-derzeit keine-

Andere

- ADFC Gruppe Renningen
- 1. Narrenzunft Renningen
- Dog Sports and more
- Dream Catchers Renningen
- Folkloregruppe Renningen
- Gewerbe- und Handelsverein Renningen
- Guggenmusik Sotanos
- Hoffnung für Niger
- Hundesportverein Renningen
- Kleintierzuchtverein Renningen
- Kleintierzuchtverein Malsmsheim
- Landfrauen Renningen
- Obst- und Gartenbauverein Malsmsheim
- Ökostadt Renningen
- Stadt seniorenrat
- Tanzsportclub Renningen-Malsmsheim

III. Förderung

1. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

- a) Die Stadt kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan eingesetzt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor dem Kauf oder der Bestellung beantragt und von der Stadt bewilligt sein.
 - aa) Zuschussfähige Neubaumaßnahmen sind:

Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten, soweit durch sie Räume geschaffen werden, die neu dem Vereinszweck dienen. Zuschussfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau. Als zuschussfähig gelten auch bestandserhaltende Reparaturen im Sinne der dafür geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, nicht jedoch Schönheitsreparaturen.
 - bb) Nicht zuschussfähige Neubaukosten sind die Kosten für:
 - die Erschließung und öffentlich-rechtliche Beiträge
 - die bewegliche Einrichtung
 - Behelfsbauten
 - Wohnungen.
- b) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- c) Der Zuschuss kann bis zu 15 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen. Der Zuschuss wird jedoch auf einen Höchstbetrag von 50.000 € beim Neubau eines Vereinsheims bzw. Erwerb eines bebauten Grundstücks, im Übrigen auf 20.000 € pro Verein begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird bei Neubauten und Kauf von Grundstücken für einen Verein pro Objekt nur einmal gewährt. Eine Investition unter der Wertgrenze von 2.000 € wird nicht bezuschusst. Die Bezuschussung bei Grundstücken kann auch durch Zurverfügungstellung von Baugrund erfolgen. Stellt die Stadt den Baugrund zur Verfügung, kann dies nach Wahl des Antragstellers im Wege des Erbbaurechts oder durch Abschluss eines entsprechenden langfristigen Pachtvertrags erfolgen. Erfolgt die Begründung eines Erbbaurechts, muss im Erbbaurechtsvertrag geregelt werden, dass das Erbbaurecht nur mit Zustimmung der Stadt veräußert werden darf. Ein Pachtzins ist hierfür nicht zu entrichten. Dies gilt auch für bestehende Pachtverträge. Die Entscheidung, ob die Förderung durch die Bereitstellung des Baugrundstücks, oder durch einen finanziellen Beitrag erfolgt, liegt bei der Stadt. Für den Fall, dass die Stadt den Baugrund im Wege des Erbbaurechts oder der Pacht zur Verfügung stellt, ist eine weitere Förderung durch einen finanziellen Zuschuss nicht mehr möglich.
- d) Der Baubeginn oder die Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt führt zu ersatzlosem Verlust des Anspruchs.
- e) Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden zu stellen und dies der Stadt nachzuweisen.
- f) Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Stadt selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.
- g) Beim Bau von Vereinsheimen kann die Stadt, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, für Darlehen vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Ausfallbürgschaft in Höhe der Hälfte des Investitionsaufwands gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.

2. Kinder- und Jugendförderung

Besonders wichtig für Stadt und Vereine ist die Kinder- und Jugendarbeit. Um sie möglichst effektiv zu unterstützen, gewährt die Stadt folgende zweckgebundene Förderung:

a) Quantitative Förderung

Für die Kinder- und Jugendarbeit werden an die Vereine der Kategorien A-E jährliche Zuschüsse gegeben. Die Zuschüsse werden für die Vereine der Kategorien A, B und E nach der Zahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) gewährt. Für die Vereine der Kategorien C und D, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben, ist die Förderung in den Festbeträgen berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Vereinszuschüsse ergibt sich aus Ziff. 4.

b) Qualitative Förderung

Die Stadt erstattet den Vereinen 50 % der nach Abzug möglicher Zuschüsse von anderer Seite verbleibenden nachgewiesenen Kosten für die pädagogische und fachliche Aus- und

Weiterbildung ihrer Übungsleiter und Betreuer, die anschließend mindestens 2 Jahre in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein tätig sind; die 2-Jahres-Frist hat der Verein in eigener Verantwortung zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Für Übungsleiter und Betreuer, die im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang im Verein tätig sind, erstreckt sich diese Erstattung nachträglich auch auf etwaigen Verdienstausfall/genommene Urlaubstage mit einem Pauschalbetrag von 50 € je Arbeits-/Urlaubstag, an dem die Qualifizierung durchgeführt wurde. Diese qualitative Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinien neu begonnen werden.

c) Ganztagesbetreuung Schulen

Die Stadt Renningen gewährt den Vereinen, die im Rahmen der „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen vom 18.12.2007“ Betreuungsangebote im Bereich der flexiblen Nachmittagsbetreuung an den städtischen Schulen durchführen, nach Vorlage der rechtskräftigen Zuwendungsbescheide des Landes Zuwendungen in Höhe von 50 % der dort ausgewiesenen Zuwendungsbeträge.

3. Allgemeine Vereinsförderung

a) Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen

Die Stadt stellt den Vereinen Räume, Hallen und Plätze unentgeltlich für den Übungsbetrieb zur Verfügung, wenn sie für den eigentlichen satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden. Im Übrigen gelten die Sätze der jeweils gültigen Gebührenordnungen für die Inanspruchnahme gemeindlicher Räume und Hallen. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Veranstaltungen keine Miete erhoben. Die nach der jeweiligen Gebührenordnung zu entrichtenden Nebenkosten (Reinigung, Heizung, Stromverbrauch, Hausmeisterbetreuung) sind für diese Veranstaltungen nicht befreit.

b) Unterhaltung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, Gebäude und Vereinsräume

Die Stadt pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Sporteinrichtungen, Gebäude und Vereinsräume in ihrem Eigentum, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden.

c) Beitrag für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

aa) Vereinseigene Sportstätten

Sportvereine der Kategorie B, die für ihren Vereinszweck Sportstätten unentgeltlich für ihre Mitglieder bereithalten, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Sportstättenunterhaltungsbeitrag, und zwar pro Jahr

- für Sportplätze	1.870 €
- für Turnhallen	3.080 €
- für Gymnastikräume (inkl. Kraft- und Geräteräumen) mit mindestens 200 qm Grundfläche	1.980 €
- für Tennisplätze (pro Feld)	165 €
- für Reitplätze	275 €
- für Schießstände (pro Bahn).....	38,50 €

bb) Vereinseigene Räume

Vereine der Kategorien A und C, die ihren Betrieb in vereinseigenen Räumlichkeiten durchführen, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Unterhaltungsbeitrag von 1.210 € pro Jahr.

d) Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Jubiläumsgaben werden bei runden Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 10 € pro Jahr gewährt. Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt im Einzelfall vorbehalten.

e) Ehrenpreise

Ein Verein als Ausrichter einer Veranstaltung kann von der Stadt einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

f) Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung in den Stadtnachrichten unter der Rubrik "Vereinsnachrichten" kostenlos Veröffentlichungen abdrucken las-

sen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Zeilenumfang bleibt der Stadt vorbehalten. Im Übrigen gelten etwaige vom Gemeinderat erlassene Richtlinien über Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten.

g) Vervielfältigungen

Die Stadt gestattet jedem Verein, gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf einem Fotokopierer der Stadt zu machen.

4. Besondere Vereinsförderung

Die jährlichen Vereinszuschüsse werden wie folgt festgelegt:

a) *Kategorie A - Musik*

der jährliche Zuschuss beträgt

30,80 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren;

1.815 € Sockelbetrag für die Musikvereine (inkl. Instrumentenbonus);

1.210 € Sockelbetrag für die weiteren unter Kategorie A zählenden Vereine.

b) *Kategorie B - Sport*

der jährliche Zuschuss beträgt

18,70 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren;

605 € Sockelbetrag.

c) *Kategorie C – Kultur und Kunst*

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein der Unterkategorien

aa) Ausgeprägt: 2.420 €

bb) Andere: 726 €

d) *Kategorie D – Kinder und Jugend*

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein 2.420 €

e) *Kategorie E – Allgemeininteresse*

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein der Unterkategorien

aa) Mit Kindern/Jugendlichen

bis 9 Kinder/Jugendliche: 484 €

ab 10 Kinder/Jugendliche: 726 €

ab 30 Kinder/Jugendliche: 968 €

ab 50 Kinder/Jugendliche: 1.210 €

ab 70 Kinder/Jugendliche: 1.452 €

bb) Andere: 363 €

5. Verfahrensregeln bei Investitionszuschüssen

a) Zuschussanträge sind von den Vereinen der Stadt spätestens bis 31.10. des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des Zuschussjahres durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ der Stadt.

b) Der Zuschussantrag muss ausreichend schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen muss der Verein der Stadt offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass ein Bauvorhaben finanziert ist und die Folgelasten vom Verein getragen werden können.

c) Auf bewilligte Zuschüsse können Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Stadt eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.

d) Die Stadt behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes für den Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen.

6. Verfahrensregeln bei sonstigen Zuschüssen

a) Maßgebend für die Bemessung der jährlichen Zuschüsse nach Abschnitt III Nr. 4 ist der jeweilige Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres, bei Abschnitt III Nr. 3 c) der auf die erstmalige Fertigstellung folgende 1. Januar.

b) Die Vereine haben bis spätestens 1. März des laufenden Jahres der Stadt den aktuellen Stand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, entfällt der Zuschuss.

c) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des laufenden Jahres.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden, vom Gemeinderat am 23.01.2023 beschlossenen Vereinsförderrichtlinien treten zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Renningen, den 23.01.2023

gez.

Wolfgang Faißt

Bürgermeister